|  |  |
| --- | --- |
| **Gericht:** | Schleswig-Holstei­ni­sches Oberlan­des­ge­richt 9. Zivil­senat |
| **Entschei­dungs­datum:** | 19.07.1995 |
| **Rechts­kraft:** | ja |
| **Akten­zeichen:** | 9 U 127/94 |
| **ECLI:** | ECLI:DE:OLGSH:1995:0719.9U127.94.0A |
| **Dokumenttyp:** | Urteil |

|  |  |
| --- | --- |
| **Quelle:** |  |
| **Normen:** | § 6 StVO, § 7 StVG, § 17 StVG, § 18 StVG, § 254 Abs 1 BGB |
| **Zitier­vor­schlag:** | Schleswig-Holstei­ni­sches Oberlan­des­ge­richt, Urteil vom 19. Juli 1995 – 9 U 127/94 –, juris |

**Verkehrsunfallhaftung: Sorgfaltspflichten eines Omnibusfahrers beim Vorbeifahren an einem haltenden Müllwagen**

**Leitsatz**

Zu den Sorgfaltsanforderungen an einem Omnibusfahrer beim Vorbeifahren an einem auf der rechten Fahrbahnseite haltenden Müllwagen vor einer unübersichtlichen Kurve.

Fundstellen

RuS 1995, 454-​455 (red. Leitsatz und Gründe)

VerkMitt 1996, Nr 20 (Leitsatz und Gründe)

OLGR Schleswig 1995, 18-​20 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend LG Lübeck, 1. November 1994, 4 O 214/93

Diese Entscheidung wird zitiert

**Kommentare**

*Freymann/Wellner, jurisPK-​Straßenverkehrsrecht*

● Helle, 2. Auflage 2022, § 6 StVO

**Tenor**

Auf die Berufung der Beklagten, die im übrigen zurückgewiesen wird, wird das am 1. November 1994 verkündete Urteil des Einzelrichters der 4. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck zum Teil geändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 3.145,50 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 24. Mai 1993 zu zahlen.

Die weiter gehende Klage wird abgewiesen.

Von den bis zur mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 1994 entstandenen Kosten des ersten Rechtszuges tragen der Kläger 74 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 26 %; von den danach entstandenen Kosten des ersten Rechtszuges tragen: der Kläger 74 % der Gerichtskosten, seiner eigenen außergerichtlichen Kosten und der außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) (Streitwert: 12.185,-​- DM) und 71 % der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) (Streitwert: 10.685,-​- DM), die Beklagten als Gesamtschuldner 26 % der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers, der Beklagte zu 1) 26 % seiner außergerichtlichen Kosten und die Beklagte zu 2) 29 % ihrer außergerichtlichen Kosten.

Von den Kosten des zweiten Rechtszuges tragen: der Kläger 69 % der Gerichtskosten, seiner eigenen außergerichtlichen Kosten und der außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1) (Streitwert: 3.739,50 DM) und 61 % der außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) (Streitwert: 2.989,50 DM), die Beklagten als Gesamtschuldner 31 % der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers, der Beklagte zu 1) 31 % seiner außergerichtlichen Kosten und die Beklagte zu 2) 39 % ihrer außergerichtlichen Kosten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beschwer beträgt für den Kläger 2.587,-​- DM und für die Beklagten 1.152,50 DM.

**Tatbestand**

1 Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

**Entscheidungsgründe**

2 Die Berufung ist zulässig und zum größten Teil begründet.

3 Entgegen der Auffassung des Landgerichts vermag der Senat ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten zu 1) an dem Unfall nicht festzustellen. Das Vorbeifahren des Beklagten zu 1) mit dem Omnibus an dem am rechten Fahrbahnrand haltenden Müllfahrzeug war kein Überholen im Sinne des § 5 StVO, wie das Landgericht angenommen hat; Überholen ist ein Vorbeifahren an einem anderen sich in derselben Richtung bewegenden oder verkehrsbedingt wartenden Fahrzeug (vgl. Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 33. Aufl., § 5 StVO Rz 16). Im vorliegenden Fall handelte es sich um ein Vorbeifahren an einem nicht verkehrsbedingt, sondern zum Zwecke des Beladens haltenden Fahrzeug im Sinne des § 6 StVO. Das Müllfahrzeug stand zweckbedingt am rechten Fahrbahnrand, um dort Mülltonnen zu entleeren.

4 Beim Vorbeifahren an einem haltenden Fahrzeug sind geringere Anforderungen zu stellen als beim Überholen. Im vorliegenden Fall läßt sich nicht feststellen, daß der Beklagte zu 1) die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht eingehalten hat. Zwar haben entgegenkommende Fahrzeuge nach § 6 Satz 1 StVO Vorrang; dies setzt aber ihre Erkennbarkeit voraus (vgl. Urteil des Senats vom 18.1.1984 - 9 U 185/82 - MDR 1985, 327). Sonst wäre ein Vorbeifahren an auf der rechten Fahrbahnseite haltenden Fahrzeugen nicht möglich. Als der Beklagte zu 1) zum Vorbeifahren an dem Müllfahrzeug auf die linke Fahrbahnseite ausscherte, war das entgegenkommende Fahrzeug des Klägers noch nicht zu sehen. Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen K. und ist zwischen den Parteien in zweiter Instanz auch nicht mehr im Streit. Der Beklagte zu 1) durfte daher grundsätzlich an dem Müllfahrzeug vorbeifahren.

5 Ob der Beklagte zu 1) dabei allerdings so langsam, ggf. mit Schrittgeschwindigkeit hätte fahren müssen, daß er beim Auftauchen von Gegenverkehr sofort hätte anhalten können, ist zweifelhaft. Je langsamer der Beklagte zu 1) fuhr, desto länger blockierte er die linke Fahrbahnseite. Im vorliegenden Fall hielt der Beklagte zu 1) eine Geschwindigkeit von mindestens 15 km/h ein, wie sie der Sachverständige für den Kollisionszeitpunkt ermittelt hat (rund 15 - 17 km/h). Diese Geschwindigkeit hält der Senat unter den gegebenen Umständen noch nicht für schuldhaft überhöht; denn sie ermöglichte dem Beklagten zu 1) ein Anhalten des Omnibusses auf verhältnismäßig kurzer Strecke. Die Sichtverhältnisse an der Unfallstelle von rund 20 m und die angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h erforderten nach Auffassung des Senats keine noch langsamere Fahrweise. Jedenfalls läßt sich nicht feststellen, daß der Unfall vermieden worden wäre, wenn der Beklagte zu 1) langsamer gefahren wäre; denn der Kläger ist mit seinem Pkw mit einer Kollisionsgeschwindigkeit von 22 - 32 km/h auf den Bus aufgeprallt.

6 Allerdings hat der Beklagte zu 1) den Omnibus ersichtlich nicht sofort angehalten, als er den entgegenkommenden Wagen des Klägers auftauchen sah, sondern hat zunächst noch versucht, vor dem Müllfahrzeug wieder auf die rechte Fahrbahnseite zu gelangen, was ihm nicht mehr ganz gelungen ist. Dies gereicht dem Beklagten zu 1) aber ebenfalls nicht zum Verschulden. Am Anfang oder in der Mitte des Vorbeifahrvorganges wäre ein sofortiges Anhalten zweifellos geboten gewesen, um dem entgegenkommenden Kläger eine möglichst lange Strecke zum Anhalten zur Verfügung zu stellen. Im vorliegenden Fall hatte der Beklagte zu 1) den Vorbeifahrvorgang aber fast abgeschlossen und hat mit dem Vorderteil des Omnibusses noch die rechte Fahrbahnseite erreicht, als es zur Kollision kam. Wäre der Kläger mit den Sicht- und Fahrbahnverhältnissen (nasse Schwarzdecke) angepaßter Geschwindigkeit gefahren und beim Bremsen nicht in der Rechtskurve auf die linke Fahrbahnseite der 6 m breiten Straße gerutscht, sondern hätte er stattdessen nur mäßig gebremst, hätte er ohne Zusammenstoß mit herabgesetzter Geschwindigkeit, notfalls ganz kurzem Halt auf seiner rechten Fahrbahnhälfte die Fahrt fortsetzen können. Das Wiedereinscheren des Beklagten zu 1) auf seine rechte Fahrbahnseite war daher nicht von vornherein verfehlt, sondern hätte dem Kläger, wenn sein Fahrzeug nicht infolge der Vollbremsung nach links ausgebrochen wäre, in der beschriebenen Weise die gefahrlose Weiterfahrt ermöglicht.

7 Ein Warten hinter dem Müllfahrzeug, bis dieses weitergefahren war, oder der Einsatz eines Mitfahrers als Warnposten, wie es das Landgericht von dem Beklagten zu 1) verlangt hat, hält der Senat unter den gegebenen Umständen (Sichtweite rund 20 m und Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h) für eine Überspannung der Sorgfaltsanforderungen und nicht für geboten. Des Einsatzes eines Einweisers bedarf es nur, wenn von dem Vorbeifahren ungewöhnliche Gefahren ausgingen (vgl. BGH VersR 1994, 492/3 beim Linkseinbiegen in eine Vorfahrtsstraße). Eine außergewöhnliche Gefahrensituation lag hier nicht vor. Die Möglichkeit allein, daß entgegenkommende Kraftfahrer schneller als erlaubt und auch für die Sichtverhältnisse zu schnell fahren, zwingt nicht zur Aufstellung eines Einweisers (vgl. BGH aaO). Entsprechendes gilt für ein Hupen oder gar Dauerhupen, abgesehen davon, daß insoweit offen bleibt, ob der Kläger darauf rechtzeitig reagiert hätte und der Unfall vermieden worden wäre.

8 Allerdings haben die Beklagten den Entlastungsbeweis nach den §§ 7 Abs. 2, 18 Abs. 1 Satz 2 StVG nicht geführt, wie sie im Berufungsverfahren auch nicht mehr geltendmachen, in dem sie eine Haftungsquote von 20 % zugestehen. Dazu ist der Unfallhergang in seinen Einzelheiten nicht hinreichend sicher geklärt.

9 Auf der anderen Seite trifft den Kläger ein Verschulden an dem Unfall. Er hat eingeräumt, mit einer Ausgangsgeschwindigkeit von rund 40 km/h gefahren zu sein. Damit hat er nicht nur die zulässigen 30 km/h überschritten, sondern ist angesichts der Sicht-​, Witterungs- und Straßenverhältnisse auch erheblich zu schnell gefahren. Die Fahrbahn war naß, und der Kläger durchfuhr eine aufgrund Baumbewuchses unübersichtliche Rechtskurve; die Sichtweite auf die Kollisionsstelle betrug nach Feststellung des Sachverständigen aus Richtung des Klägers ca. 22 m. Der Kläger konnte das Müllfahrzeug zeitlich vor dem entgegenkommenden Omnibus sehen und hat es nach eigenen Angaben auch früher gesehen. Mit Fahrzeugen, die an dem Müllfahrzeug vorbeifahren könnten, mußte der Kläger jederzeit rechnen. Von daher hätten schon die zulässigen 30 km/h zu schnell sein können. Jedenfalls hätte der Kläger die Kollision nach den Berechnungen des Sachverständigen bei Einhaltung der zulässigen 30 km/h vermeiden können, da sein Anhalteweg rund 17 m betragen hätte. Auf jeden Fall hätte der Kläger nur so schnell fahren dürfen, daß er dem Omnibus das gefahrlose Wiedereinfädeln nach rechts hätte ermöglichen können. Eine höhere Geschwindigkeit als die eingeräumten 40 km/h läßt sich dem Kläger nicht nachweisen. Mangels fehlender objektiver Spuren hat der Sachverständige K. sich nicht in der Lage gesehen, eine höhere Geschwindigkeit zu ermitteln. Einem anderen Sachverständigen stehen keine weiteren gesicherten Grundlagen zur Verfügung, da nicht sicher ist, aus welcher Entfernung von der Unfallstelle der Kläger mit dem Bremsen begonnen hat. Der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens bedarf es daher nicht.

10 Bei der Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensanteile im Rahmen des § 17 StVG ist auf seiten des Klägers die schuldhaft überhöhte Geschwindigkeit und die erhöhte Betriebsgefahr seines Wagens zu berücksichtigen, der beim Bremsen aus der Rechtskurve getragen worden ist. Auf seiten der Beklagten kann nur die Betriebsgefahr des Omnibusses in die Abwägung einbezogen werden. Die Betriebsgefahr des Omnibusses war ebenfalls dadurch erhöht, daß er beim Vorbeifahren an dem Müllfahrzeug längere Zeit die linke Fahrbahnseite blockierte und aufgrund seiner Länge von 12 m und Breite von 2,50 m nicht so schnell wieder vor dem Müllfahrzeug nach rechts einscheren konnte wie etwa ein Pkw. Der Senat hält es deshalb für gerechtfertigt, die erhöhte Betriebsgefahr des Omnibusses im vorliegenden Fall mit einer Haftungsquote von 30 % zu bewerten.

11 Mangels feststellbaren Verschuldens des Beklagten zu 1) steht dem Kläger ein Schmerzensgeld nicht zu. Sein materieller Schaden berechnet sich wie folgt:

12

|  |
| --- |
|  |
| 1. Fahrzeug­schaden 9.150,-- DM |
| 2. Sachver­stän­di­gen­kosten 448,70 DM |
| 3. Abschlepp­kosten 336,30 DM |
| 4. Kosten­pau­schale 30,-- DM |
| 5. Nutzungs­aus­fall­ent­schä­digung für |
| 10 Tage zu 43,-- DM 430,-- DM |
| Ein Zeitraum von 10 Tagen bis zur Beschaffung |
| eines Ersatz­fahr­zeugs scheint unter |
| Berück­sich­tigung einer gewissen Überle­gungs­frist |
| angemessen, zumal der Sachver­ständige B. in |
| seinem Schadens­gut­achten eine voraus­sicht­liche |
| Wieder­be­schaf­fungs­dauer von ca. 10 Werktagen |
| angenommen hat und der Kläger sich tatsächlich |
| erst am 17.10.1992, also 7 1/2 Wochen nach dem |
| Unfall am 25.8.1992, ein Ersatz­fahrzeug |
| angeschafft hat. Es liegt nichts dafür vor, daß |
| der Kläger sein beschä­digtes Fahrzeug in der |
| Zwischenzeit ohne den Unfall nicht weiter­be­nutzt |
| hätte; Nutzungs­wille und Nutzungs­mög­lichkeit |
| liegen nahe. |
| 6. Ab- und Ummel­de­kosten 90,-- DM |
| Mangels näherer Angaben des Klägers hierzu |
| können diese Kosten nur auf 90,-- DM |
| geschätzt werden. |
| ------------ |
| 10.485,-- DM. |
| 30 % davon sind 3.145,50 DM |
| ============= |

13 Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 97, 92, 100, 269 Abs. 3, 708 Nr. 10, 713 und 546 Abs. 2 ZPO